



Amt für Kindertagesbetreuung Stadt Augsburg
86150 Augsburg

Dienstgebäude	Hermanstraße1 86150 Augsburg
Zimmer	
Ansprechpartner(in)	Amt für Kindertagesbetreuung
Telefon	(0821) 3 24 - 6221
E-Mail	kita.stadt@augzburg.de
Datum	14.04.2021

Elterninformation zur Testpflicht für Hortkinder ab dem 19.04.2021 sowie zur Rückerstattung der Gebühren

Liebe Eltern,

das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales hat für alle Schülerinnen und Schüler eine Testpflicht eingeführt. Dies gilt verpflichtend ebenso für den Besuch eines Hortes oder Kindertagespflege ab dem 19.04.2021.

Umsetzung der Testpflicht in den Horten oder in der Kindertagespflege für die Grundschulkinder

Besucht Ihr Schulkind auch einen Hort oder eine Kindertagespflege, so muss es ab Montag, den 19. April einen negativen Corona-Test vorlegen. Entweder einen PCR-Test oder einen POC-Antigentest.

Oder Ihr Kind führt unter Aufsicht im Hort bzw. in der Kindertagespflege einen Selbsttest durch. Es betrifft nur die Schulkinder, die nicht zuvor in der Schule getestet worden sind. Wenn in der Schule ein negativer Test erbracht wurde, ist keine weitere Testung in der Kindertagesbetreuung/Kindertagespflege nötig. Falls Ihr Kind einen Selbsttest machen soll, erhält es die nötige Ausstattung für den Test direkt in der Schule beziehungsweise im Hort oder der Kindertagespflege.

Gültigkeit des Testergebnisses

Das Ergebnis des Testes darf nicht älter als 24 Stunden sein.

Ausgabe der Testkits

Ihr Kind erhält die nötige Ausstattung für den Test über die Schule beziehungsweise über den Hort oder die Kindertagespflege.

Gebührenrückerstattung für April und Mai 2021

Weiterhin werden Ihre Elternbeiträge für April und Mai unter folgenden Voraussetzungen rückerstattet:

- Ihr Hort oder Kindertagespflegestelle wird nach dem BayKiBiG gefördert und nimmt das Angebot der Staatsregierung an, die Gebühren vom April und Mai zu erlassen
- Wir ermöglichen Ihnen somit die Gebührenbefreiung. Hierzu müssen Sie keinen Antrag stellen, wir kommen auf Sie zu
- Ihr Kind besucht den Hort oder Tagespflege auch im April und Mai jeweils nicht länger als an fünf Tagen

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Amt für Kindertagesbetreuung